

## **Anlage 4 Ergänzende Geschäftsbedingungen zum Netznutzungsvertrag Erdgas nach KoV 9**

### **Inhaltsverzeichnis**

Vorbemerkung .....	1
§ 1 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 NNV).....	1
§ 2 Netzentgeltberechnung bei Rechtsbehelfen (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 NNV) .....	1
§ 3 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 NNV).....	2
§ 4 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2) .....	2
§ 5 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 NNV).....	2
§ 6 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 3 NNV) .....	3

### **Vorbemerkung**

Diese Anlage 4 enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zum Netznutzungsvertrag (Gas) (**im Folgenden „NNV“**), angelehnt an den Lieferantenrahmenvertrag Gas in Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV 9) der Gasnetzbetreiber vom 30.06.2016, vgl. § 1 Ziffer 2 NNV.

#### **§ 1 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 NNV)**

- (1) § 8 Ziffer 7 NNV gilt nicht, soweit Steuern, andere öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige erhobene Abgaben und Umlagen nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z.B. nach Netznutzer, nach Ausspeisepunkt oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer, anderen öffentlich-rechtlichen oder sonstigen erhobenen Abgabe und Umlage korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.
- (2) Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern, anderen öffentlich-rechtlichen oder sonstigen erhobenen Abgabe und Umlage ist § 8 Ziffer 7 NNV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.

#### **§ 2 Netzentgeltberechnung bei Rechtsbehelfen (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 NNV)**

- (1) Für den Fall, dass der Netzbetreiber behördlich oder gerichtlich verpflichtet wird, die Entgelte nach Ziffer 1 zu ändern (z. B. in Folge einer Überprüfung nach § 110 Abs. 4 EnWG), ist zwischen den Vertragspartnern das rechts- bzw. bestandskräftig als zulässig erkannte und auf seiner Internetseite veröffentlichte Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Vertrages

oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestelle durch den Transportkunden – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Transportkunde und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Vertragspartner wechselseitig mitteilen, inwieweit Netznutzungsentgelte im Rahmen von Rechtsbehelfen streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Transportkunden bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.

- (2) Vorstehender Absatz 1 gilt entsprechend bei Rechtsbehelfen gegen die Erlösobergrenze von Betreibern der dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzen, sofern diese Rechtsbehelfe eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. Die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 3 gilt nur, wenn und soweit der Netzbetreiber Kenntnis davon hat, inwieweit die Festlegung der Erlösobergrenze streitig ist.
- (3) Rück- und Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.
- (4) Über vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 NNV)**

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 8 Ziffer 9 Satz 4 NNV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

### **§ 4 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2)**

Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 NNV ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 NNV)**

#### **(1) Arbeitspreis**

Der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 4) entnommene Menge ergibt sich aus der Anlage 1 (Preisblatt).

#### **(2) Leistungspreis**

Der Leistungspreis ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1 (Preisblatt) und wird auf Basis der Leistungsspitze im Abrechnungszeitraum (§ 4) berechnet.

Der Leistungspreis wird während des laufenden Abrechnungszeitraums vorläufig monatlich abgerechnet. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des laufenden Abrechnungszeitraums.

#### **(3) Abrechnung des Leistungspreises bei unterjährigem Zuordnungswechsel in der Netznutzung**

Sofern die Netznutzung zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) einem anderen Transportkunden zugeordnet wird, gelten folgende Regelungen:

Für die Abrechnung des Leistungspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber die höchste Leistung in den letzten zwölf Monaten vor dem Zeitpunkt zugrunde, zu dem die Netznutzung für die RLM-Entnahmestelle einem anderen Transportkunden zugeordnet wird. Sofern die RLM-Entnahmestelle zu diesem Zeitpunkt noch keine zwölf Monate ei-

nem Transportkunden zugeordnet war, legt der Netzbetreiber die bislang höchste Leistung im laufenden Abrechnungszeitraum zugrunde.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, dem die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) zugeordnet ist, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises die höchste Leistung im gesamten Abrechnungszeitraum (§ 4) zugrunde.

Für die Abrechnung des Leistungspreises im Fall eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung eines Ausspeisepunktes gilt § 9 Ziffer 6 NNV.

**(4) Unterjährige Änderung der Entgelte**

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, werden die neuen Entgelte ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewandt.

**(5) Weitere Zahlungsbedingungen**

Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung.

Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Lieferant seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.

Zahlungen gelten erst mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Netzbetreibers als erbracht.

Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Transportkunden storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen, wenn diese Pauschale im Preisblatt (**Anlage 1** zum NNV) angegeben ist. Dem Transportkunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

**§ 6 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 3 NNV)**

Der Netzbetreiber kann Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen. Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung ausgeschlossen sind, wenn er sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang erhebt.